

Erhebungsbogen Hausanschluss

zur Planung der Erweiterung des Nahwärmenetzes „Biomasseheizkraftwerk Hahnenkammstraße“

1. Daten des Anschlussnehmers/Eigentümers

Name: _____ Telefon: _____ *

Straße, Hausnummer: _____ E-Mail: _____ *

2. Haben Sie grundsätzliches Interesse an der Nahwärmeversorgung?

ja nein

Die Beantwortung der mit * markierten sowie der folgenden Fragen ist nur bei Interesse an der Nahwärmeversorgung nötig

3. Gebäudedaten

Einfamilienhaus Doppelhaus Mehrfamilienhaus mit _____ WE Gewerbebetrieb

landw. Betrieb _____

Baujahr _____ ggf. Erweiterung _____

Wohnfläche _____ m², davon tatsächlich beheizt ca. _____ %

Fußbodenheizung/Wandheizung Heizkörper Luftheritzer

Elektroheizung _____

Anzahl der Bewohner _____ Anzahl Bäder _____

zusätzliche Bemerkungen:

(z. B. Dämmstandard, Erweiterungspläne, sonstiger Wärmebedarf (Pool, Garage, ...))

4. Heizungsdaten (können i. d. R. im Protokoll der Feuerstättenbeschau ersehen werden)

	Typ	Leistung	Baujahr	Brennwert (Ja/Nein)	Brennstoff pro Jahr*
Zentralheizung	Ölheizung	kW			ltr.
	Scheitholzheizung	kW			Ster
	sonstige: _____	kW			
Einzelofen	Kaminofen (Holz)	kW			Ster
	sonstige: _____	kW			

*Durchschnitt der letzten 3 bis 5 Jahre.

Solaranlage vorhanden _____ m² Brauchwasser Heizungsunterstützung

Warmwasserspeicher (Boiler): Volumen _____ ltr. Baujahr: _____

Heizungspufferspeicher: Anzahl _____ Gesamtvolumen _____ ltr. Baujahr _____

Es besteht keine Austauschpflicht nach § 10 der EnEV Absatz 1 und 4
(Erläuterung siehe Kasten auf der Seite 2/Rückseite)

Bestätigung der Daten durch den/die Interessenten/in: _____

Wir weisen darauf hin, dass die Angabe Ihrer (persönlichen) Daten freiwillig ist und ausnahmslos zur Ermittlung einer vorausschauenden Wirtschaftlichkeitsberechnung verwendet werden. Sollten Sie bestimmte Daten nicht angeben wollen haben Sie die Möglichkeit, diese auszulassen.

Mit der Bestätigung der Daten entstehen keinerlei Verpflichtungen. Wir sichern Ihnen zu, Ihre Daten ausschließlich zweckgebunden für die Planung des Projekts zu verwenden

Ich willige ein, dass die Stadtwerke Treuchtlingen sowie ein später zu beauftragendes Planungsbüro meine Adresdaten zum Zwecke der Auftragsbearbeitung (Ermittlung der Möglichkeit der Erweiterung des Nahwärmenetzes „Biomasseheizkraftwerk Hahnenkammstraße“) verwenden.

Informationspflicht zur Datenerhebung gem. DS-GVO:

1. Die Daten werden ausnahmslos zur Ermittlung einer vorausschauenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Erweiterung des Betriebs des Nahwärmenetzes „Biomasseheizkraftwerk Hahnenkammstraße“ erhoben. Wenn sich die Wirtschaftlichkeit abzeichnet werden die Stadtwerke Treuchtlingen ein Ingenieurbüro mit der Erstellung einer entsprechenden Berechnung beauftragen, das zu diesem Zweck die aufbereiteten Datensätze (ohne Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) von den Stadtwerken Treuchtlingen in elektronischer Form unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung gestellt bekommt („Auftragsverarbeitungs-Vertrag“ nach DS-GVO).

2. Gegen die Verwendung der personenbezogenen Daten kann - neben der Nicht-Angabe auf dem Erhebungsbogen bzw. der Verweigerung obiger Bestätigung - zu jedem späteren Zeitpunkt Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall werden die Daten nicht mehr verwendet.

3. Bei Fragen zum Datenschutz stehen Ihnen die im Anschreiben genannten Ansprechpartner zur Verfügung.

EnEV 2014 - am 21. Nov. 2013 verkündete Novelle der Energieeinsparverordnung

§10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

(1) [...] Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab 2015 nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben.

Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie auf heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, und auf Heizkessel nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 bis 4.

(4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am

1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erst im Falle eines Eigentümer-wechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.

§13 Inbetriebnahme von Heizkesseln

(3) [...]

2. Heizkessel, die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen,

3. Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,

4. Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie eingebaut oder aufgestellt sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstige Gebrauchszwecke liefern, [...]